



# Schweigepflicht und Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

11. Landespräventionstag Greifswald, 4. Juni 2021



EVANGELISCHE HOCHSCHULE  
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE  
Protestant University of Applied Sciences

# Vertraulichkeit



## ▶ Bedeutung

- Integraler Bestandteil des Berufsethos in vielen Berufen
- zentraler Aspekt der persönlichen professionellen Haltung

## ▶ Ziele

- Schutz und Achtung des **Grundrechts** auf **informationelle Selbstbestimmung** des Einzelnen  
(Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG)
- Gewährleistung einer Arbeitsbeziehung als **konkreter Vertrauensbeziehung**
- **Allgemeiner Schutz** der Arbeitsgrundlage bestimmter **Professionen** mit großem Vertrauensbezug

# Realisierung der Vertraulichkeit



## ▶ Datenschutz

- EU-DSGVO
- Bundes- und Landesdatenschutzgesetz
- Sozialdatenschutz (SGB I, X, VIII)
- Kirchliche Datenschutzgesetze (DSG EKD; KDG)
- weitere Datenschutz-Regelungen in verschiedenen Gesetzen (Bund/Land)

## ▶ Schweigepflicht der einzelnen Personen

- § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- Zeugnisverweigerungsrechte
- Vorschriften des Arbeitsrechts zur Wahrung innerdienstlicher Geheimnisse

## ▶ Ergänzende Regelung von Spezialfragen

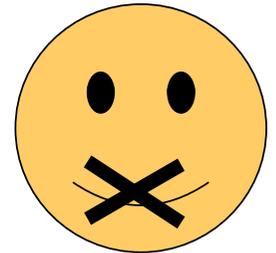
- § 201 StGB: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (z.B. Aufnahme nichtöffentlich gesprochener Worte)
- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (vgl. hierzu auch die Regelungen in §§ 22, 23 u. 33 KunstUrhG)

# Schweigepflicht § 203 Strafgesetzbuch



## ▶ Verletzung von Privatgeheimnissen

- Berufsgeheimnisträger\*innen (s. Aufzählung!), deren Gehilf\*innen, Auszubildende, Praktikant\*innen; Amtsträger\*innen
- fremdes Geheimnis
- in beruflicher Eigenschaft anvertraut/sonst bekannt geworden
- offenbaren (mindestens bedingt vorsätzlich)
- unbefugt → **Offenbarungsbefugnisse** (dann erlaubt):
  - ▶ Schweigepflichtsentbindung= **Einwilligung**
  - ▶ **rechtfertigender Notstand**, § 34 StGB
  - ▶ **gesetzliche Pflichten** (z.B. Anzeigepflichten bestimmter geplanter Straftaten nach § 138 StGB, Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren, Hilfeleistung in Not)
  - ▶ **berufsspezifische Pflichten**: bei KWG → §§ 8a SGB VIII, 4 KKG



# Vertraulichkeit und Kinderschutz



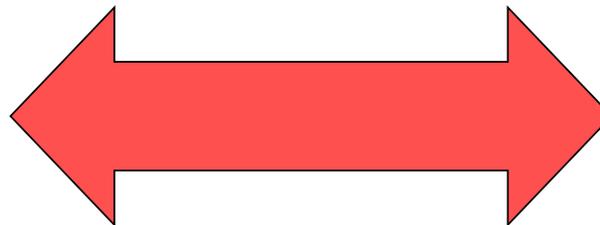
*„Wir dürfen keine Informationen weitergeben, denn wir unterliegen der Schweigepflicht – aber wie sollen wir dann das Kind schützen?“*

*„Wir würden ja gerne noch enger kooperieren, aber wir unterliegen leider der Schweigepflicht.“*

*„Wir unterliegen doch der Schweigepflicht, wieso sollen wir dann Informationen (an das Jugendamt, das Gericht, die Polizei) weitergeben?“*

## Verschwiegenheit als Chance oder Grenze für den Kinderschutz?

Schutz des Vertrauens  
(wichtig für die  
Hilfebeziehung)



Schutz des Kindes  
vor Gefährdung

# Thesen zum Kinderschutz und Datenschutz



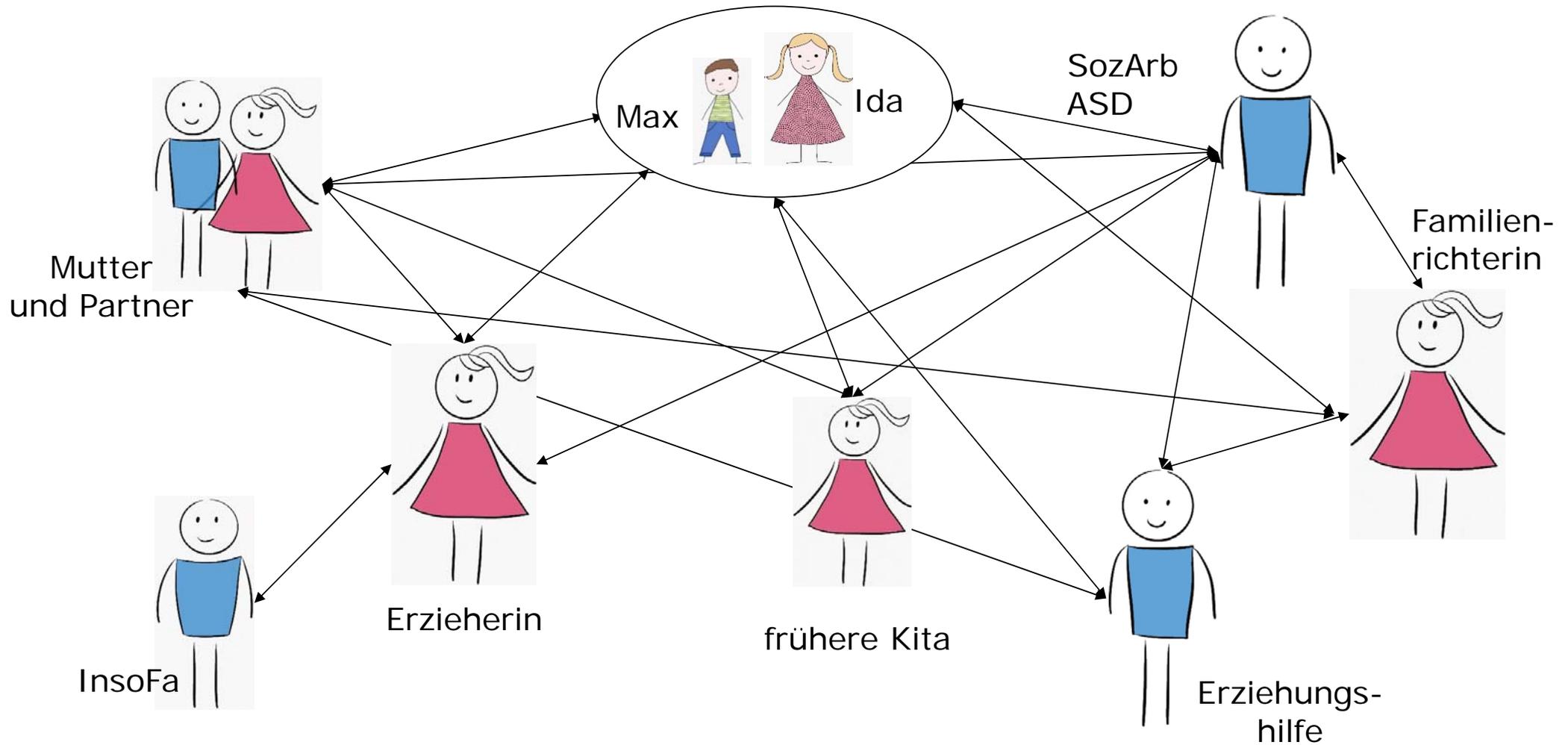
1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
2. Die Aufgaben (und rechtlichen Regelungen) im Kinderschutz differieren je nach Profession und Kontext
3. Kinderschutz braucht Information, Kooperation *und* Vertrauen

# Thesen zum Kinderschutz und Datenschutz



1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
2. Die Aufgaben (und rechtlichen Regelungen) im Kinderschutz differieren je nach Profession und Kontext
3. Kinderschutz braucht Information, Kooperation *und* Vertrauen

# Beteiligte im Kinderschutz



# Thesen zum Kinderschutz und Datenschutz



1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
2. Die Aufgaben (und rechtlichen Regelungen) im Kinderschutz differieren je nach Profession und Kontext
3. Kinderschutz braucht Information, Kooperation *und* Vertrauen

# Regelungen für Professionen/Institutionen



Institution/Berufsgruppe im staatlichen Wächteramt	Rechtliche Grundlage
<b>1. Jugendhilfe</b> → <u>Prävention</u> (z.B. Hilfen zur Erziehung) und <u>Intervention</u> (Mitteilung an Jugendamt, an Familiengericht, Inobhutnahme)	<b>SGB VIII</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Jugendamt</b> (insbes. ASD/BSD/KSD/JHD ...)</li> </ul>	§ 8a Abs. 1-3+5
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe</b> (freie Jugendhilfeträger; Einrichtungen der Jugendämter)</li> </ul>	§ 8a Abs. 4
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kindertagespflegepersonen</b></li> </ul>	§ 8a Abs. 5 (neu!)
<b>2. Familiengericht</b> → Sorgerechtliche Maßnahmen gegen Personensorgeberechtigte	§§ 1666, 1666a BGB
<b>3. Sonstige Berufsgruppen</b> → <u>Prävention</u> (z.B. Frühe Hilfen, Gesundheitsberufe, Beratungsstellen), aber auch Befugnis zur <u>Information</u> an das Jugendamt	KKG, weitere Gesetze
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Berufsheimlichkeitssträger_innen</b> (z.B. Lehrer_innen an Schulen, Personen im Gesundheitswesen, SozArb außerhalb der Jugendhilfe)</li> </ul>	(§ 203 StGB) § 4 KKG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>(Sonstige) Personen</b>, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen</li> </ul>	§ 8b Abs. 1 SGB VIII

# Grundsätze im Kinderschutz



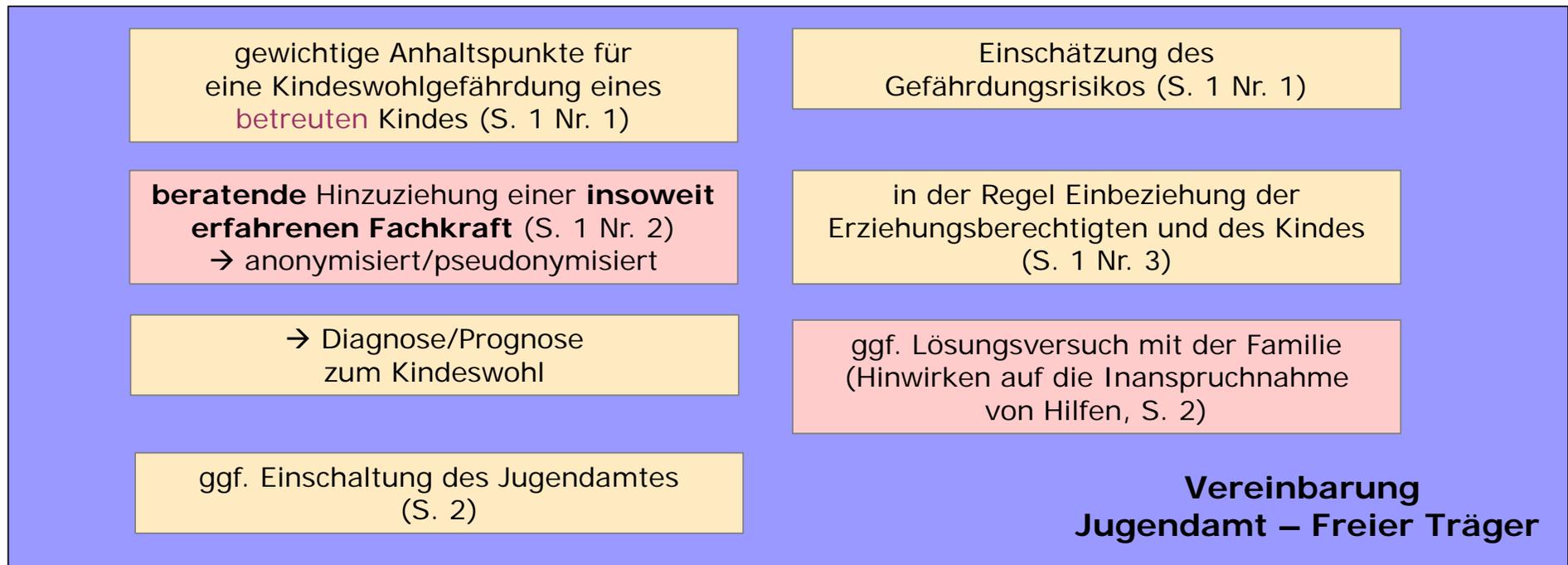
- ▶ Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung  
→ Einschätzung der Gefährdung!
  - mit/ohne insoweit erfahrene Fachkraft
  - regelmäßig unter Einbeziehung der Betroffenen (= Erziehungsberechtigte, Kinder/Jugendliche)
- ▶ Unterscheidung verschiedener Schwellen
  - Nichtgewährleistung des Kindeswohls
    - ▶ alles möglich im Rahmen von Freiwilligkeit!
    - ▶ kein Bruch des Vertrauens (Datenschutz/Schweigepflicht)
  - Kindeswohlgefährdung → weitergehende Befugnisse
    - ▶ auch Weitergabe von Informationen möglich
- ▶ Erst eigene Möglichkeiten ausschöpfen, bevor Informationen weitergegeben werden
  - Ausnahme: Akute gravierende Gefährdung

# Handlungsablauf bei Einrichtungen/Diensten



§ 8a Abs. 4

## Gefährdungseinschätzung und Hilfeangebot



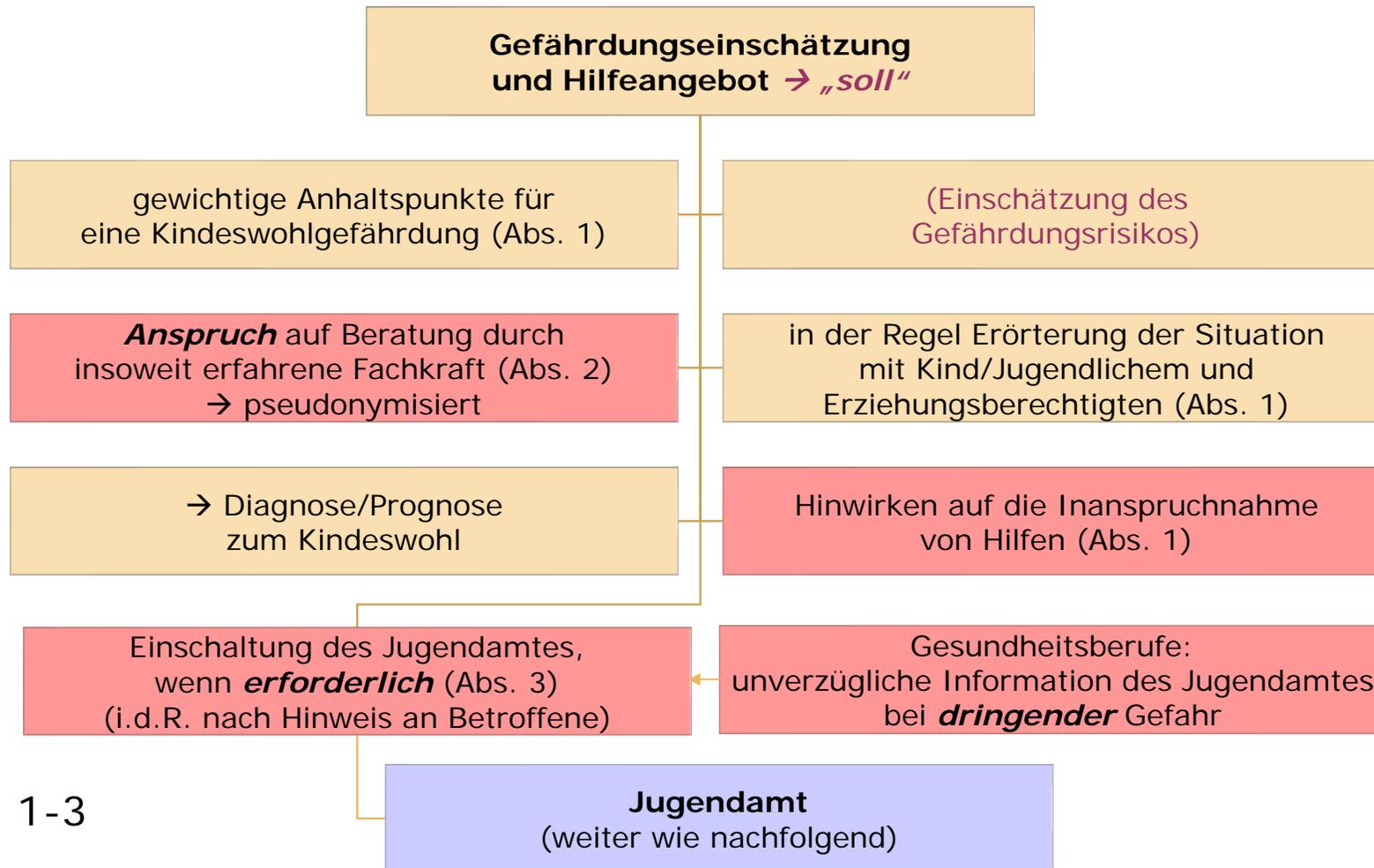
§ 8a Abs. 1-3

**Jugendamt**  
(weiter wie nachfolgend)

# Handlungsablauf bei Berufsgeheimnisträgern



§ 4 KKG



§ 8a Abs. 1-3

# Handlungsablauf im ASD



§ 8a Abs. 1

## Gefährdungseinschätzung und Hilfeangebot



§ 8a Abs. 2, 3

## ggf. Einschaltung anderer Institutionen (Abs. 3)



Anrufung des Familiengerichts (Abs. 2 S. 1)

bei dringender Gefahr  
- Inobhutnahme (Abs. 2 S. 2)  
- Hilfe durch Polizei (Abs. 3 S. 2)

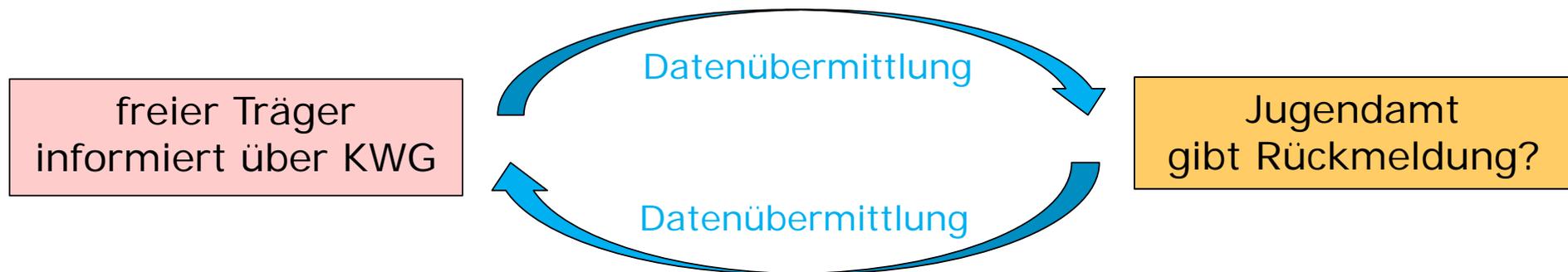
Rückmeldung an die informierende Person (soll) (§ 4 Abs. 4 KKG)



# Datenschutz zwischen Einrichtungen/Diensten und Jugendamt



- ▶ Info über KWG durch Einrichtung/Dienst an Jugendamt und Rückmeldung an Einrichtung/Dienst



# Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe



- ▶ Bestimmungen sind u.a. zu beachten bei
  1. der Informationsgewinnung = Datenerhebung
    - ▶ zur Einschätzung, ob die Anhaltspunkte für eine Gefährdung zutreffen
    - ▶ Grundsatz: bei den Betroffenen → nur ausnahmsweise bei Dritten
  2. der Gefährdungseinschätzung mit Fachkräften
    - a) innerhalb der Einrichtung = Datenverwendung
    - b) zusammen mit einer externen Fachkraft = Datenübermittlung  
→ anonymisiert
  3. der Information anderer Stellen = Datenübermittlung
    - ▶ des Jugendamtes, anderer Träger, anderer Jugendämter, des Familiengerichtes, der Gesundheitshilfe, der Polizei, Rückmeldung durch Jugendamt an freie Träger
    - ▶ nur mit Übermittlungsbefugnis unter Beachtung von Schranken!

# Information *anderer Stellen*



▶ Information = *Datenübermittlung*

▶ Zulässigkeit einer Datenübermittlung

a) Übermittlungsbefugnis?

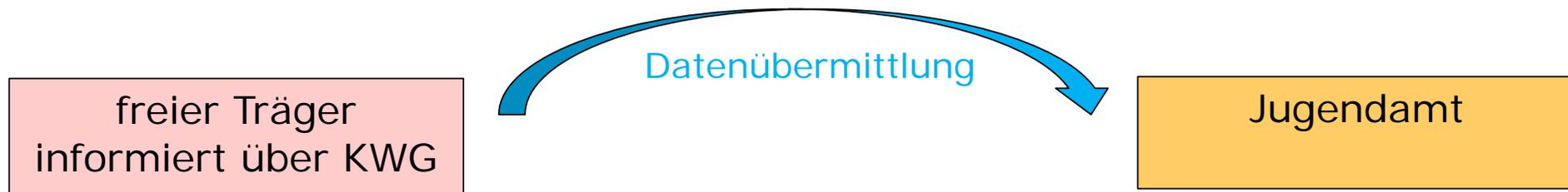
- ▶ Einwilligung (§ 67b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB X und Art. 4 Nr. 11, Art. 7 EU-DSGVO)
- ▶ gesetzliche Übermittlungsbefugnis (§ 67b Abs. 1 i.V.m. §§ 67e-75 SGB X)

b) Einschränkung der Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Gefährdung des Erfolgs (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)
  - nur anwendbar bei Übermittlung nach § 69 SGB X
- ▶ anvertraute Daten (§ 65 SGB VIII und § 76 SGB X)



# Info über KWG durch Einrichtung/Dienst an Jugendamt



- ▶ **Übermittlungsbefugnis** zur Aufgabenerfüllung (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X)
- ▶ keine Einschränkung nach § 65 Abs. 1 SGB VIII, sofern der eigene § 8a-Prozess durchlaufen wurde
  - auch anvertraute Daten dürfen übermittelt werden

# Rückmeldung Jugendamt an Einrichtung/Dienst



- **Datenübermittlung** uneingeschränkt möglich mit **Einwilligung**
- **Übermittlungsbefugnis**, soweit die Rückmeldung dafür erforderlich ist, dass das Jugendamt den **eigenen** Schutzauftrag erfüllen kann (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X)
- **Beschränkung § 64 Abs. 4 SGB VIII**: nur Rückmeldung, ob sich Anhaltspunkte bestätigt haben und ob das Jugendamt tätig geworden ist und noch tätig ist
- **Einschränkung § 64 Abs. 2 SGB VIII**: nicht, soweit dadurch **Hilfen in Frage gestellt** werden
- **Einschränkung § 65 SGB VIII**: keinerlei **anvertraute** persönliche **Geheimnisse**



DIJuF-Rechtsgutachten v. 07.03.2007, JAmt 2007, 294

# Thesen zum Kinderschutz und Datenschutz



1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
2. Die Aufgaben (und rechtlichen Regelungen) im Kinderschutz differieren je nach Profession und Kontext
3. Kinderschutz braucht Information, Kooperation *und* Vertrauen

# Kooperativer Kinderschutz



- ▶ *„Effektive Hilfe braucht **Vertrauen!**  
Vertrauen der AdressatInnen in die Fachkräfte und Vertrauen der Fachkräfte in die AdressatInnen. Dieser Grundsatz gilt auch im Kinderschutz.“*

(Radewagen in Dialog Erziehungshilfe 2/2018, 20)

- Voraussetzungen für Vertrauen:

- ▶ transparenter, wertschätzender, ressourcen-orientierter, partizipativer Umgang

- Folgen:

- ▶ Den Adressat\*innen fällt es leichter, aktiv im Sinne des Schutzes ihrer Kinder mitzuwirken
- ▶ Kooperative, problemeinsichtige Eltern sprechen unangenehme Themen eher an und wirken beim Kinderschutz aktiver mit

# Kinderschutz und Vertrauen



- ▶ Personen und Institutionen, denen Eltern vertrauen, können evtl. eher zur Inanspruchnahme weiterer Unterstützung motivieren
  - Erst eigene Hilfsmöglichkeiten ausschöpfen!
- ▶ Transparenz: Kommunikation „hinter dem Rücken“ schadet im Kinderschutzprozess
  - Wenn Informationen ohne Zustimmung weitergegeben werden (müssen) → Hinweis an die Betroffenen
  - Klärung mit den Betroffenen, dass eine Rückmeldung und kooperativer Kinderschutz sinnvoll sind  
→ Schweigepflichtsentbindung

# Kooperativer Kinderschutz



- ▶ Kinderschutz fordert manchmal allerdings auch Handeln gegen den Willen von Eltern und Kontrolle
  - regelmäßig nur mit Transparenz
- ▶ Und: Kinderschutz braucht die Einbeziehung vieler
  - Netzwerke mit Kenntnis der Aufgaben und Befugnisse der anderen Beteiligten
  - Vereinbarungen für Abläufe, Zuständigkeiten



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Brigitta Goldberg  
Ev. Hochschule R-W-L  
Immanuel-Kant-Str. 18-20  
44803 Bochum  
goldberg@evh-bochum.de  
www.brigitta-goldberg.de



EVANGELISCHE HOCHSCHULE  
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE  
Protestant University of Applied Sciences

# Copyright-Nachweise



Foto von [Caio Resende](#) von [Pexels](#)  
<https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/>



<https://pxhere.com/de/photo/1446863>  
CC0



License CC-BY 4.0 ©torange.biz  
Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).  
Für Internet-Website der Hyperlink auf [torange.biz](#)



<https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/>  
Bild von [congerdesign](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/>  
Bild von [Hauim2](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/>  
Bild von [Gerd Altmann](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/>  
Bild von [4711018](#) auf [Pixabay](#)